LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Haushalts- und Finanzausschuss

31. Sitzung am 07.09.2017
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

– Teil 2 –

Beginn der Sitzung: 10:02 Uhr

Ende der Sitzung: 10:58 Uhr

Tagesordnung:	**Ergebnis:**
1. Landesgesetz zur Aufhebung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz und zur Fortführung der Versorgungsrücklage des Landes Gesetzentwurf Landesregierung – Drucksache 17/3460 –	Siehe Teil 1 des Protokolls
2. Darstellung der Auswirkungen des Verkaufs des Geschäftsanteils des Landes Rheinland-Pfalz an der FFHG im Landeshaushalt Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU – Vorlage 17/1839 –	Erledigt (S. 3 – 5)
3. Betriebsprüfungen bei Gastronomiebetrieben Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der AfD – Vorlage 17/1861 –	Erledigt (S. 6)

Tagesordnung (Fortsetzung):	**Ergebnis:**
4. Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 – Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104 c Grundgesetz – des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i. V. m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung Ministerium der Finanzen – Vorlage 17/1846 –	Kenntnisnahme (S. 7)
5. Mietaufwendungen für Asylunterkünfte Antrag nach § 100 GOLT Uwe Junge (AfD) – Vorlage 17/1580 –	Vertagt (S. 8)
6. Verschiedenes	S. 9

Punkt 2 der Tagesordnung:

Darstellung der Auswirkungen des Verkaufs des Geschäftsanteils des Landes Rheinland-Pfalz an der FFHG im Landeshaushalt
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/1839 –

Herr Abg. Schreiner merkt an, die Landesregierung habe zu diesem Thema bereits wiederholt berichtet, beispielsweise in der Sitzung des Innenausschusses am 2. März 2017. In dem ihm dazu vorliegenden Sprechvermerk sei zu den Einnahmen in Kapitel 03 75 die Aussage enthalten, heute sei die Höhe des Kaufpreises bekannt. Nach den Vertragsverhandlungen entfalle der zu zahlende Gesamtkaufpreis in Höhe von 15,1 Millionen Euro zu einem Teil auf die Übernahme des Gesellschafterdarlehenvertrags in Höhe des im Zeitpunkt des Vertragsvollzugs bereits ausgezahlten Darlehensbetrags. Das Land sichere dadurch die Rückzahlung ab. Heute werde davon ausgegangen, dass bis zum Vollzug – voraussichtlich Ende April/Anfang Mai – rund 5 Millionen Euro an Gesellschafterdarlehen ausbezahlt sein würden.

Ein Vollzug sei weder im April noch im Mai, sondern am 31. August 2017 erfolgt. In dem Sprechvermerk werde weiter ausgeführt, die genaue Höhe sei abhängig von dem genauen Vollzugszeitpunkt, der tatsächlichen weiteren Liquiditätsentwicklung der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH (FFHG) und damit auch von vielen äußeren Faktoren. Im weiteren Verlauf des Sprechvermerks werde dann aufgeführt, zu welchen Titeln welche Einnahmen erwartet würden. Nachdem inzwischen der Vertragsvollzug erfolgt sei, bitte er um Auskunft, welche Auswirkungen dies auf die im März genannten Titel habe.

Herr Staatssekretär Stich nutzt die Gelegenheit, um breit darzustellen, wie sich der Vertragsvollzug auf den Haushalt ausgewirkt habe.

Zunächst weise er aber ergänzend darauf hin, dass heute Nachmittag die erste Sitzung des Innenausschusses nach der Sommerpause stattfinden werde und die Landesregierung beantragt habe, in dieser Sitzung des federführenden Innenausschusses über den Verkauf des Geschäftsanteils insgesamt zu berichten. Begleiten würden ihn Herr Professor Dr. Jonas und Herr Professor Dr. van der Hout, von denen das Verkaufsverfahren als Berater begleitet worden sei, die für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung stünden.

Zusammenfassend könne er zunächst einmal feststellen, dass sich die Auswirkungen des Verkaufs des Geschäftsanteils auf den Landeshaushalt so dargestellten, wie das in Kapitel 03 75 vorgesehen sei. Der Verkauf des Geschäftsanteils des Landes Rheinland-Pfalz an der FFHG an die HNA Airport Group GmbH habe mit dem Vollzug des Anteilkaufvertrags am 9. August 2017 seinen Abschluss gefunden. Voraussetzung für den Vollzug sei eine Reihe von Vollzugsbedingungen gewesen, die im Anteilkaufvertrag vom 1. März 2017 geregelt seien. Dazu gehörten insbesondere zwei Punkte, nämlich die Zustimmung des Landtags zu dieser Transaktion und die Genehmigung der vom Land für den Zeitraum bis 2024 auf der Grundlage der Luftverkehrsleitlinien notifizierten Betriebsbeihilfen durch die EU-Kommission. Der Landtag habe bekanntlich im April 2017 zugestimmt. Die EU-Kommission habe Ende Juli einen entsprechenden Beschluss gefasst, sodass am 9. August 2017 der Anteilkaufvertrag vollzogen werden konnte. Damit sei der Geschäftsanteil von 82,5 % des Landes Rheinland-Pfalz an die Käufergesellschaft übergegangen. Gleichzeitig habe das Land den Betrag von 15,1 Millionen Euro vereinnahmt, der bereits vor dem Vertragsschluss am 1. März 2017 notariell hinterlegt gewesen sei.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sei bereits ausführlich darüber berichtet worden, zu welchem Kaufpreis der Geschäftsanteil veräußert werden sollte, was vereinnahmt werden sollte und welche Kosten in der Zukunft vom Land noch zu tragen seien. Bereits in der Berichterstattung zum Vollzug der Anteilkaufvertrags im August 2017 und in den entsprechenden Pressemitteilungen des Innenministeriums sei sehr tief auf die Auswirkungen des Verkaufs des Geschäftsanteils eingegangen worden, insbesondere auf die auf der Grundlage der Luftverkehrsleitlinien der Europäischen Kommission in Aussicht gestellten Betriebsbeihilfen, auf die in Aussicht gestellten Investitionsbeihilfen sowie die Erstattung von Sicherheitskosten im Bereich Brandschutz und Rettungsdienst am Flughafen Hahn.

In der Plenarsitzung Ende August 2017 sei dann von der Landesregierung dargestellt worden, dass das Land den vollen Kaufpreis, also die notariell hinterlegten 15,1 Millionen Euro, vereinnahmt habe und die Käufergesellschaft in den Gesellschafterdarlehensvertrag der FFHG vom Januar 2016 im Wege der Vertragsübernahme eingetreten sei, sodass die FFHG keinen Anspruch mehr gegenüber dem Land habe, weitere Darlehenstranchen ausgezahlt zu bekommen.

Im Plenum sei bereits berichtet worden, dass sich der vereinbarte Kaufpreis haushaltsmäßig wie folgt aufteile: Zunächst einmal entfalle ein Betrag von 5.439.370,10 Euro auf den Auszahlungsbetrag des Gesellschafterdarlehens, das die Käufergesellschaft mit dem Anteilserwerb übernommen habe. Eine Position von 34.843,61 Euro entfalle auf die für das 3. Quartal 2017 anteilig bis zum Vollzugstag aufgelaufenen Zinsen. Es verbleibe dann noch ein Betrag von 9.625.786,29 Euro, der auf den eigentlichen Erwerb des Gesellschaftsanteils entfalle.

Zu dem Gesellschafterdarlehen rufe er in Erinnerung, dass das Land Rheinland-Pfalz mit Datum vom 26. Januar 2016 einen Gesellschafterdarlehensvertrag mit der FFHG in Höhe von bis zu 34 Millionen Euro abgeschlossen habe, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der FFHG insbesondere bis zum Abschluss des Ausschreibungsverfahrens über den Geschäftsanteil des Landes an der FFHG sicherzustellen. Damit sei sichergestellt worden, dass die Verkaufsphase auf sicherem finanziellem Terrain durchgeführt werden konnte.

Am Rande erwähne er noch, dass die Konditionen des Gesellschafterdarlehensvertrags zuvor mit der Europäischen Kommission abgestimmt worden seien, sodass insoweit eine entsprechende Sicherheit bestanden habe.

Wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage – Drucksache 17/1069 – ausgeführt, sei das Gesellschafterdarlehen immer in Abhängigkeit vom jeweiligen Liquiditätsbedarf an die FFHG ausgereicht worden. Es habe also immer eine aktuelle Liquiditätsanfrage mit einer entsprechenden Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, der den Liquiditätsbedarf testiert habe, zugrunde gelegen. Erst auf dieser Grundlage sei eine Auszahlung erfolgt.

Der Landeshaushalt sehe in Kapitel 03 75 auf der Einnahmeseite unter Titel 181 04 Rückflüsse im Zusammenhang mit den von der FFHG gewährten Darlehen in Höhe von 5 Millionen Euro und unter Titel 133 01 Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen in Höhe von 10,1 Millionen Euro vor. Als Zinseinnahmen aus dem Gesellschafterdarlehen seien 95.000 Euro unter Titel 161 01 veranschlagt. Neben den zuvor bereits genannten 35.000 Euro anteilig aus dem 3. Quartal seien die bereits vereinnahmten Zinsen aus dem 1. und 2. Quartal 2017 von insgesamt 142.000 Euro zu berücksichtigen, sodass sich die Zinseinnahmen insgesamt auf rund 177.000 Euro beliefen.

Auf der Ausgabenseite seien für das Jahr 2017 unter Kapitel 03 75 Titel 526 02 für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlichen Kosten 3,7 Millionen Euro eingestellt. Bisher seien im Jahr 2017 Zahlungen in Höhe von 3,4 Millionen Euro geleistet worden.

Anfang der Woche sei es im Zuge der Einigung auf einen Vergleich gelungen, einen bislang außergerichtlich geführten Rechtsstreit mit einem unterlegenen Bieter abzuschließen. Der Vergleich habe ein Volumen von 295.000 Euro. Dem Vergleich seien intensive Beratungen mit den Beratern der Landesregierung vorausgegangen, die zum Abschluss dieses Vergleichs geraten hätten.

Durch eine ergänzende Vereinbarung mit dem Erwerber konnte erreicht werden, dass der Vollzug des Vertrags bereits zum 9. August 2017 stattfinden konnte. Die Vereinbarung weise ein Volumen von 465.000 Euro auf. Auch dieser Vereinbarung seien intensive Beratungen durch die Berater vorausgegangen. Nach dem Anteilkaufvertrag konnte der Vollzug nur zum Ende des Folgemonats erfolgen. Mit der ergänzenden Vereinbarung sei der Vollzug bereits kurzfristig nach Vorliegen der letzten Vollzugsvoraussetzungen während des laufenden Monats möglich gewesen. Durch die Berichterstattungen im Plenum, aber auch in der Presse sei bekannt, dass die Entscheidung der EU-Kommission als letzte Vollzugsbedingung am 31. Juli 2017 vorgelegen habe. Nach den Regelungen im Anteilkaufvertrag hätte der Vollzug erst zum 31. August 2017 durchgeführt werden können. Das hätte zur Folge gehabt, dass das Land Liquidität bis Ende August 2017 hätte tragen müssen. Dabei müsse ganz klar gesehen werden, dass die FFHG zu jedem Monatsende für Löhne und Sozialabgaben deutlich über 1 Million Euro

aufzuwenden habe. Die Berater hätten nach eingehender Prüfung auch den Abschluss dieser Vereinbarung empfohlen, weil sie für das Land in ökonomischer Sicht deutliche Vorteile bringe.

Ein weiterer Punkt seien die Freistellungen und Garantien zugunsten des Käufers. Diese Regelungen seien im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens dargestellt worden. Der sich daraus ergebende Finanzbedarf sei unter Titel 671 01 abgebildet.

Wie schon erwähnt, habe die EU-Kommission vor einem Monat Betriebsbeihilfen zugunsten des Flughafens Hahn in Höhe von 25,3 Millionen Euro bis zum Jahr 2024 genehmigt. Neben den notifizierten Betriebsbeihilfen habe die Landesregierung im Interesse des Wirtschaftsstandorts Hahn und zur Stärkung der gesamten Region für die nächsten Jahre die Gewährung von Investitionsbeihilfen in Aussicht gestellt. Für diese Investitionen, die sich nach den Luftverkehrsleitlinien immer nur auf die Fluginfrastruktur des Flughafens erstrecken dürften, seien bis zum Jahr 2024 insgesamt maximal 22,6 Millionen Euro vorgesehen. Nach den im Vertrag getroffenen Regelungen könnten bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen und zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln maximal 50 % der förderfähigen Kosten je Einzelmaßnahme gefördert werden.

Sicherheitskosten fielen bei der FFHG insbesondere im Bereich des Brandschutzes und des Rettungsdienstes an. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dürften diese bis zum Jahr 2025 in Höhe von bis zu insgesamt 27 Millionen Euro erstattet werden. Die nachgewiesenen Kosten würden immer jährlich im Nachhinein erstattet.

Auch für diese in Aussicht gestellten Maßnahmen sei im Doppelhaushalt 2017/2018 unter den Titeln 682 02, 891 03 und 682 01 haushaltsmäßig Vorsorge getroffen worden. Es lägen bisher allerdings keine Anträge auf Auszahlung von entsprechenden Zuwendungen vor. Folglich seien daher bisher auch keine Auszahlungen erfolgt.

Mit dem Vollzug des Anteilkaufvertrags seien aus der Sicht der Landesregierung die Weichen für die Zukunft des Flughafens Hahn in einer nun mehrheitlich privaten Hand gestellt. Die Käufergesellschaft sei nun für den Betrieb des Flughafens verantwortlich und werde ihn weiterentwickeln. Nach Überzeugung der Landesregierung weise der Flughafen Hahn das Potenzial auf, um im harten Wettbewerb des Luftverkehrs bestehen zu können.

Er werbe dafür, der HNA die notwendige Zeit zu geben, um die Pläne, die von ihr teilweise offengelegt worden seien, umsetzen zu können. Der Verkauf des Geschäftsanteils sei für die Landesregierung sicherlich der wichtigste Schritt gewesen. Er sei zuversichtlich, dass die FFHG, nachdem die ersten neuen Flüge durchgeführt worden seien, weitere Schritte folgen lassen werde.

Frau Abg. Nieland bittet, dem Ausschuss den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Herr Staatssekretär Stich sagt dies zu.

> Auf Bitte von Frau Abg. Nieland sagt Herr Staatssekretär Stich zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.
>
> Der Antrag – Vorlage 17/1839 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Betriebsprüfungen bei Gastronomiebetrieben
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1861 –

Frau Abg. Nieland führt aus, um Steuerhinterziehung vorzubeugen und Steuergerechtigkeit zu wahren, müssten den Finanzbehörden insbesondere bei bargeldintensiven Betrieben geeignete Prüfungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Deshalb werde nach den Prüfmaßstäben, der Einordnung in Größenklassen, nach der Prüfhäufigkeit, nach der Überprüfbarkeit der Umsatzangaben, nach der Beitreibung, nach der Durchsetzung der Steuergerechtigkeit durch die Vollzugsbeamten und der Entwicklung der Anzahl der Beschäftigten in diesem Bereich in den vergangenen 15 Jahren sowie die Erweiterung oder Reduzierung ihrer Kompetenz in diesem Zeitraum gefragt.

Herr Staatssekretär Dr. Weinberg berichtet, die Finanzverwaltung lege alle drei Jahre die Größenklassen für die zu prüfenden Betriebe fest, nämlich in Groß-, Mittel- und Kleinstbetriebe, wobei die Großbetriebe noch einmal in die drei weiteren Größenklassen G 1, G 2 und G 3 unterteilt würden. Die Einordnung der Betriebe richte sich nach bestimmten Betriebsmerkmalen und nach der Betriebsart.

Zur Prüfungshäufigkeit sei anzumerken, dass die Groß- und Konzernbetriebe permanent anschlussgeprüft würden. Auf eine Betriebsprüfung folge also nahtlos die nächste Betriebsprüfung. Für die übrigen Größenklassen gebe es in Rheinland-Pfalz eine Vereinbarung mit dem Landesamt für Steuern, wie häufig die Betriebe zu prüfen seien. Danach seien Kleinstbetriebe alle 25 Jahre, Mittelbetriebe alle 12,5 Jahre und kleinere Großbetriebe alle fünf Jahre zu prüfen. Rheinland-Pfalz liege mit diesem Prüfungsturnus im vorderen Bereich. Der Bundesdurchschnitt belaufe sich bei Kleinstbetrieben auf 31,53 Jahre, bei Mittelbetrieben auf 15,6 Jahre und bei kleineren Großbetrieben auf 5,1 Jahre.

Die Überprüfung der Umsatzangaben sei bei Gastronomiebetrieben extrem schwierig, weil der Bargeldanteil am Umsatz sehr, sehr hoch sei und die Kunden Endkunden seien. In der Finanzverwaltung würden unterschiedliche Systeme benutzt, um vergleichende Betrachtungen anstellen und unternehmerische Daten abfragen zu können. Insgesamt erfolge eine summarische Risikoüberprüfung.

Hierbei weise er darauf hin, dass es mittlerweile ein Gesetz zum Schutz vor Manipulationen gebe, das die Grundaufzeichnungen und die Anforderungen an die Kassensysteme verschärfe. Ab dem Jahr 2020 seien in den entsprechenden Betrieben elektronische Kassen mit einer zertifizierten Sicherheitsüberprüfung vorgeschrieben. Die Finanzverwaltung gehe davon aus, dass bei den Gastronomiebetrieben dadurch die Manipulationen abnehmen werden.

Die Steuerzahlungen bei Gastronomiebetrieben würden nach den allgemeinen Steuergesetzen festgelegt. Insofern bestünden keine Unterschiede zu anderen Unternehmen.

Ein Gastronomiebetrieb unterliege nicht immer der Kleinstbetriebsprüfung. Die Einstufung hänge vom konkreten Betrieb ab. Für Gastronomiebetriebe seien keine gesonderten Größenklassen festgelegt, sondern die Kategorisierung erfolge nach den zuvor genannten Größenordnungen.

Auch beim Eintreiben von hohen Steuerhinterziehungsbeträgen gebe es bei Gastronomiebetrieben keine Besonderheiten gegenüber anderen Betrieben oder Steuerpflichtigen. Die Finanzverwaltung habe die üblichen Maßnahmen zu ergreifen, um ausstehende Forderungen einzutreiben. Sie habe dann Forderungspfändungen auszubringen und gegebenenfalls Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere habe sie natürlich eine Kontopfändung vorzunehmen, die am ehesten einen Ertrag verspreche.

Kassenpfändungen seien als Maßnahme der Vollziehungsbeamten generell möglich. Es lägen jedoch keine statistischen Aufzeichnungen darüber vor, ob und inwieweit bei Gastronomiebetrieben Kassenpfändungen durchgeführt würden. Wie schon erwähnt, sei die Kontopfändung ertragversprechender.

Der Antrag – Vorlage 17/1861 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 – Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104 c Grundgesetz – des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG)
Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i. V. m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Ministerium der Finanzen
– Vorlage 17/1846 –

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Vorlage 17/1846 – Kenntnis.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Mietaufwendungen für Asylunterkünfte
Antrag nach § 100 GOLT
Uwe Junge (AfD)
– Vorlage 17/1580 –

Herr Vors. Abg. Wansch verweist auf die Geschäftsordnung des Landtags, wonach dieser Tagesordnungspunkt nur aufgerufen werden könne, wenn der Antragsteller anwesend sei. Nachdem der Antragsteller bisher nicht anwesend sei, könne er diesen Tagesordnungspunkt nicht aufrufen. Daher müsse dieser Tagesordnungspunkt vertagt werden.

Herr Abg. Alt fragt, ob es möglich sei, den Antrag für erledigt zu erklären, bzw. wie oft sich die heutige Situation noch wiederholen könne.

Herr Vors. Abg. Wansch antwortet, sofern der Antragsteller den Antrag nicht zurückziehe, sei er nach der Geschäftsordnung so lange auf die Tagesordnung zu nehmen, bis der Antragsteller anwesend sei und die gewünschten Informationen gegeben werden können.

Frau Abg. Nieland weist darauf hin, dass bei der Fraktion der AfD ein Wechsel in der Ausschussbesetzung stattgefunden habe und sie nun statt Herrn Abg. Junge dem Haushalts- und Finanzausschuss angehöre. Jedoch werde Herr Abg. Junge in Kürze anwesend sein.

Herr Abg. Schweitzer ist der Meinung, es gebiete die Höflichkeit, dass der Antragsteller rechtzeitig anwesend sei.

Der Antrag – Vorlage 17/1580 – wird vertagt.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Vorsitzende erinnert an die nächste Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 28. September 2017.

Herr Vors. Abg. Wansch dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

gez. Röhrig
Protokollführer

Anlage

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Alt, Dr. Denis	SPD
Haller, Martin	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Schweitzer, Alexander	SPD
Wansch, Thomas	SPD
Henter, Bernhard	CDU
Klöckner, Julia	CDU
Schreiner, Gerd	CDU
Weiland, Dr. Adolf	CDU
Nieland, Iris	AfD
Roth, Thomas	FDP
Braun, Dr. Bernhard	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Weinberg, Dr. Stephan	Staatssekretär im Ministerium der Finanzen
Stich, Randolf	Staatssekretär im Ministerium des Innern und für Sport

Für den Rechnungshof:

Berres, Jörg	Präsident
Herle, Hartmut	Direktor beim Rechnungshof

Landtagsverwaltung:

Breitbach, Inga	Richterin am Amtsgericht
Röhrig, Helmut	Reg. Dir. im Sten. Dienst des Landtags (Protokollführer)